



Gemeindewahlbehörde: Markt St. Martin

Politischer Bezirk: Oberpullendorf

## Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl  
am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde MARKT ST. MARTIN

### A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
<b>1. KARALL Jürgen</b>	<b>732</b>	<b>74,77%</b>
<b>2. REISNER Bernhard</b>	<b>247</b>	<b>25,23%</b>

Der Wahlwerber **Jürgen KARALL** ist somit gemäß § 72 Abs. 1 GemWO 1992 zum **Bürgermeister** gewählt.

### B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
<b>1. Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ</b>	<b>628</b>	<b>13</b>
<b>2. Österreichische Volkspartei – ÖVP</b>	<b>292</b>	<b>6</b>
<b>3. Freiheitliche Partei Österreichs und Parteifreie - FPÖ</b>	<b>27</b>	<b>0</b>

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als

Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt. \*)

### **C) Belehrung**

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Markt St. Martin, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am 1.10.2017  
um 16:00 Uhr



---

*\*) Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*

---

Bgld. LReg. K 7a - Kundmachung des Wahlergebnisses für den Fall, dass der Bürgermeister im ersten Wahlgang gewählt wurde

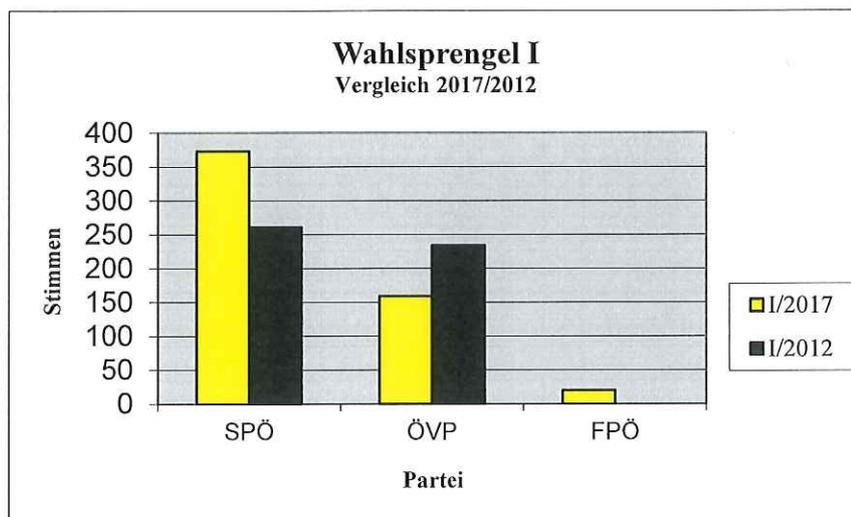




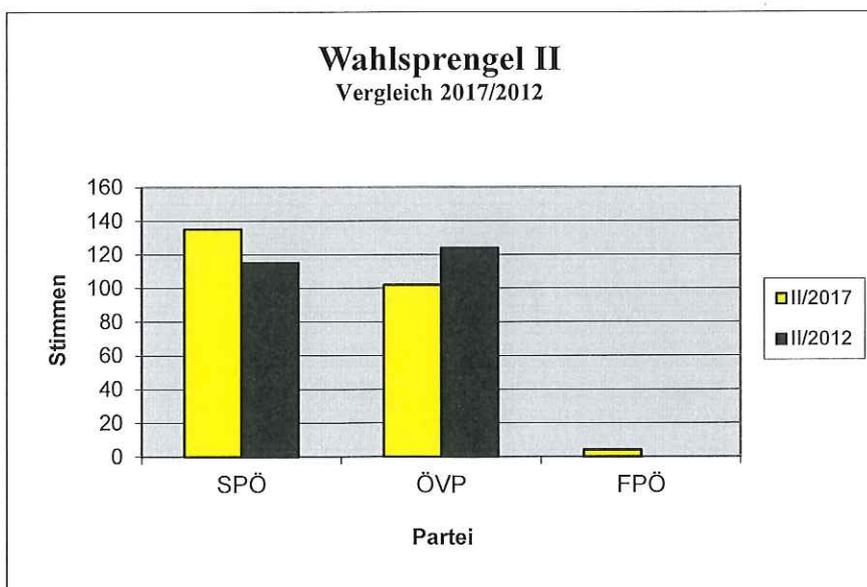
# Gemeinderatswahl 2017

## Wahlsprenkel im Vergleich

Wahlsprenkel I im Vergleich			
	I/2017	I/2012	mehr/weniger
<b>SPÖ</b>	<b>373</b>	<b>261</b>	<b>112</b>
<b>ÖVP</b>	<b>159</b>	<b>234</b>	<b>-75</b>
<b>FPÖ</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>



Wahlsprenkel II im Vergleich			
	II/2017	II/2012	mehr/weniger
<b>SPÖ</b>	<b>135</b>	<b>115</b>	<b>20</b>
<b>ÖVP</b>	<b>102</b>	<b>124</b>	<b>-22</b>
<b>FPÖ</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>4</b>



# Gemeinderatswahl 2017

## Wahlsprengel im Vergleich

Wahlsprengel III im Vergleich			
	III/2017	III/2012	mehr/weniger
SPÖ	120	91	29
ÖVP	31	50	-19
FPÖ	3	0	3

